

mäßigkeit des Reglements über die Geschäftsvertheilung zwischen den Landes-Collegien vom 2. April c. a. und des Patentens vom 5. ej. m. wegen Einführung der Allg. Gerichts-Ordnung (Nr. 19 und 21 d. S.), — die Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, die Aufsicht über die Untergerichte und die Besorgung der Vormundschaften:

a) in dem Herzogthum Cleve, in der Grafschaft Mark, in dem Erbfürstenthum Münster und in den Abteyen Essen, Werden und Elten, durch eine Regierung zu Münster; und

b) im Erbfürstenthum Paderborn, durch eine Regierungs-Deputation zu Paderborn

bewirkt werden, und sollen diese beiden Landes-Justiz-Collegien mit jenen in den ältern Staatsgebieten ganz gleichgestellt sein. (Conf. nov. Nyl. T. XI. p. 1882.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Münster hat am 30. Sept. ej. m. die Publikation des oben angezeigten Patentens verordnet.

28a. Münster den 19. September 1803. (Freies Brandweinbrennen. Conf. 12. 15 a. 16 a.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

29. Berlin den 8. October 1803. (Y. g. Handwerks-Mißbräuche.)

Königl. preuß. General-Direktorium.

Das unter den Buchdruckergesellen bestehende, sogenannte Postuliren der von ihren Meistern losgesprochenen Lehrlinge, wodurch diesen von den Ersteren besondre-Gesellen-Rechte beigelegt werden wollen; wird als ein fern nicht mehr zu duldbender Handwerksmißbrauch, unter Strafanndrohung gegen die denselben weiter ausübenden Gesellen, und gegen die ihn gestattenden Inhaber von Buchdruckereien verboten. (Conf. nov. Nyl. T. XI. p. 1895.)

30. Münster den 17. October 1803. (A. c. g. Gymnastische Künstler.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Auf Allerhöchsten unmittelbaren Befehl Sr. Königl. Majestät, sollen, in Berücksichtigung der durch Ausübung gymnastischer und äquilibrischer Künste unter freiem Himmel, erzeugt werdenden Veranlassungen zur Gefährdung der Sittlichkeit und der Gesundheit der Unterthanen, dergleichen concessionirte Künstler angehalten werden, diese ihre gymnastischen und äquilibrischen Darstellungen, und zwar nur in den Grenzen ihrer Concession, in bedeckten Buden oder in andern umschlossenen Räumen zu bewirken; alle persönlich nicht concessionirte Kunst- und Marionetten-Spieler, Bären-Leiter ic. aber nicht geduldet werden. (Conf. nov. Nyl. T. XI. p. 1883.)

31. Berlin den 17. October 1803. (H. 2. d. Strafen wegen Cassen-Defekten.)

Der königl. Großkanzler.

Mittheilung an die königl. Regierung zu Münster, einer am 15. c. m. erlassenen königl. Cabinets-Ordre, wodurch wegen der zulässigen Entlassung derjenigen Offizianten bestimmt worden, welche, nach Abfluß ihrer gesetzlichen Strafzeit, in Rücksicht des Ersatzes der von ihnen gemachten Defekte detinirt werden, nebst Anweisung zur jedesmaligen Berichterstattung in solchen Fällen. — (Conf. nov. Nyl. T. XI. p. 1899.)

32. Berlin den 31. October 1803. (Y. g. Vaccination.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Festsetzung eines allgemein, von sämtlichen Obrigkeit, Medizinal- u. a. Personen, bei Impfung der Schutzblättern zu befolgenden Reglements.

Bemerk. Durch Allerhöchste Deklaration und Erweiterung des vorangezeigten Reglements, d. d. Berlin den 13. October 1804, ist bestimmt worden, daß die Vac-

ination jedem Wundarzte ohne Zuziehung eines Arztes gestattet sein soll. (Conf. nov. Nyl. T. XI. p. 2790 und Nr. 13 d. C.)

33. Berlin den 7. Nov. 1803. (E. 7. b. Salz-Regal.)
Friedrich Wilhelm, König von Preußen v.

Publikandum und Reglement wegen Einführung des königl. Salz-Regals in das Erbfürstenthum Münster, wodurch u. A. die Verkaufs-Orte und Preise des Salzes, folgendermaßen bestimmt werden:

Etablierte Sellen für das Erbfürstenthum Münster.	Ent- fer- nung von den Salz- Nie- derla- gen. Stund.	Der Verkaufspreis beträgt vom Debit												
		en detaille						en gros			in			
		für 1 Zentn.			für 5 Pfund			zu und über ½ Zentn.			Tonnen p. Zentn.			
		Rt.	gG.	Pf.	Rt.	gG.	Pf.	Rt.	gG.	Pf.	Rt.	gG.	Pf.	
a) Factorie Königsborn	—											2	4	8
1 zu Dlyphen	7	2	16	2	—	2	11	2	14	2	—	—	—	—
2 = Werne	3	2	12	6	—	2	9	2	10	6	—	—	—	—
3 = Drensteinf.	8	2	18	—	—	3	—	2	16	—	—	—	—	—
4 = Ahlen	8	2	18	—	—	3	—	2	16	—	—	—	—	—
5 = Beckum	9	2	19	10	—	3	1	2	17	10	—	—	—	—
6 = Delbe	11 ½	2	21	8	—	3	2	2	19	8	—	—	—	—
7 = Lüdinghauf.	8	2	18	—	—	3	—	2	16	—	—	—	—	—
8 = Warendorf	13	2	23	6	—	3	3	2	21	6	—	—	—	—
b) Factorie Münster	11											2	20	—
9 zu Münster	—	2	23	6	—	3	3	2	21	6	—	—	—	—
10 = Telgte	2	3	1	4	—	3	4	2	23	4	—	—	—	—
11 = Gräven	3	3	3	2	—	3	5	3	1	2	—	—	—	—
c) Factorie Lingen	—											2	4	8
12 zu Lingen	—	2	7	—	—	2	6	2	5	—	—	—	—	—
13 = Bevergern	8	2	18	—	—	3	—	2	16	—	—	—	—	—
14 = Hopsten	5	2	14	4	—	2	10	2	12	4	—	—	—	—

(Conf. nov. Nyl. T. XI. p. 1919.)

Bemerk. Die königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat am 23. Juli 1805 (E. 7. b.) im Erbfürstenthum Münster die höhere Bestimmung d. d. Berlin den 10. Juli ej. a. verkündigt: „daß die-
„jenigen Communen, welche ihr etatsmäßiges Salz-
„Quantum nicht genommen haben, für jeden fehlenden
„Zentner Salz, die Regal-Gelder mit 1 Rt. 6 gGr.
„7 Pf. am Schlusse eines jeden Jahres, vom 1. Ja-
„nuar 1806 an gerechnet, bezahlen müssen, wogegen
„ihnen der Regreß gegen die einzelnen Gemein-Glieder,
„welche ihr angesetztes Quantum nicht entnommen ha-
„ben, verbleiben soll“; sodann auch verordnet, daß an
„jedem Jahreschluß eine Revision der Salz-Quittungs-
„Bücher vorgenommen, und jeder Familie dasjenige an
„Salzregal-Geld abgefordert werden soll, was sie, nach
„den bekannten Sätzen: zu 20 Pfund auf eine Person
„über 9 Jahr, und zu 8 Pfund auf jede milchgebende
„Kuh, nicht genommen hat.

34. Münster den 11. November 1803. (A. c. g. Ge-
werbe auf dem Lande.)

Königl. preuß. Civil-Organisations-
Commission.

Um die zum Nachtheil der Städte, im Erbfürstenthum Münster bestehende Freiheit des Gewerbe-Betriebes auf dem platten Lande, in geeigneter Weise zu beschränken, wird, in Folge höherer Bestimmung, verordnet:

„daß jeder Unterthan ohne Unterschied, welcher auf dem platten Lande, mithin so wenig in den Wigbolden als in den Städten, ein bürgerliches Gewerbe, es habe Rahmen wie es wolle, nur mit Ausschluß des Rade-machers-, Schmiede-, Schneider-, Zimmermanns-, Schuster- und Weber-Handwerks, anfangen und treiben will, zuvor bei der Rezeptur desjenigen Kirchspiels, wo er dergleichen Geschäfte anzufangen gesonnen ist, zuvor die Erlaubniß dazu nachsuchen, und ehe solche nicht von „uns (der obigen Behörde) eingehet, kein Gewerbe an-
„fangen soll.“